

Informationsblatt für Versorgungsempfänger zu ausgewählten versorgungsrechtlichen Änderungen durch Artikel 5 des 5. DRÄndG vom 2. Mai 2024

1. Wegfall des unschädlichen Hinzuverdienstes in der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 16 SächsBeamtVG) bzw. vorübergehenden Gewährung von kinder- und pflegebezogenen Zuschläge (§ 59 SächsBeamtVG) ab 01.06.2024

Als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter kann Ihnen auf Antrag Ihr erdienter Ruhegehaltssatz bis zu einem Höchstsatz von 66,97 Prozent um berücksichtigungsfähige Rentenzeiten vorübergehend erhöht werden, wenn Sie

- zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit zur Gewährung einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. für Renten aus Rentenversicherungssystemen der Mitgliedstaaten der europäischen Union erfüllt haben und
- wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (§§ 46 Abs. 3, 139, 141, 143, 143a SächsBG) oder
- Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG)

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt wurden.

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes entfällt, wenn die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eines europäischen Rentenversicherungsträgers bezogen wird.

Darüber hinaus durften bisher keine Einkünfte monatlich über 525 EUR bezogen werden. Durch das 5. Dienstrechtsänderungsgesetz wurde diese unschädliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 525 Euro aufgehoben. **Ab 01.06.2024** bezogenes (unbegrenzt) Einkommen führt nicht (mehr) zum Wegfall des Anspruchs auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.

Vorgenanntes gilt auch für eine vorübergehende Gewährung von kinder- und pflegebezogenen Zuschlägen nach § 59 SächsBeamtVG, wenn Ihnen entsprechende Kindererziehungs- bzw. Pflegezeiten nach dem SGB VI zustehen (in der Regel vor dem Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeiten), jedoch wegen Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht gewährt werden können.

Sofern Sie aufgrund der Rechtsänderung nunmehr Leistungen nach den §§ 16 und 59 SächsBeamtVG beanspruchen können, werden Sie gebeten, einen formlosen Antrag unter Beifügung eines aktuellen Versicherungsverlaufs des deutschen Rentenversicherungsträgers (siehe letzte Rentenauskunft) und/oder einer ausländischen Rente aus der Europäischen Union an die Pensionsbehörde zu senden.

Für Anträge, die ab 01.06.2024 innerhalb von drei Monaten gestellt werden, tritt die Erhöhung ab diesem Zeitpunkt ein. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung von Beginn des Antragsmonats an ein.

2. Erhöhung des unschädlichen Hinzuverdienstes in der Einkommensanrechnung nach § 72 SächsBeamtVG für Dienstunfähige und Schwerbehinderte

Wurden Sie wegen Dienstunfähigkeit bzw. ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit wegen Schwerbehinderung auf Ihren Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt, gilt bei Bezug von Einkommen neben Ihren Versorgungsbezügen eine besondere Höchstgrenze nach § 72 Absatz 2 Nr. 2 SächsBeamtVG. Überschreiten Ihr Versorgungsbezug und Ihr Einkommen in Summe diese Höchstgrenze, ruht Ihr Versorgungsbezug um den überschreitenden Betrag. In dieser Höchstgrenze wurde bisher zusätzlich ein unschädlicher Hinzuverdienst in Höhe von 525 Euro berücksichtigt. Dieser erhöht sich ab dem 01.06.2024 auf 627,67 Euro. Diese Änderung wird maschinell rückwirkend zum 01.06.2024 für den Abrechnungsmonat Juli 2024 von Amts wegen berücksichtigt.

3. Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an Versorgungsempfänger

Mit den Bezügen für den Monat August erhalten Sie rückwirkend ab dem 01.01.2024 eine monatliche Sonderzahlung. Sie berechnet sich aus einem Anteil von 4,1 Prozent aus der Summe Ihres zustehenden Grundgehalts, einer Ihnen **ggf.** zustehenden Amtszulage bzw. eines **ggf.** zustehenden Zuschlags zum Grundgehalt der Endstufe, die Bestandteile Ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind.

Sie finden diese Bezügebestandteile auf der Vorderseite Ihrer Bezügemitteilung unter den Bezeichnungen „Grundbezug, Amtsz. und ZuErgGG“.

Als Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unterliegt die monatliche Sonderzahlung demnach allen weiteren versorgungsrechtlichen Berechnungsschritten. Somit finden die individuellen Ruhegehaltssätze (z. B. auch der vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz oder Unfallruhegehaltssätze) sowie die Anteilssätze der Hinterbliebenenversorgung bzw. ggf. auch die Minderung um einen Versorgungsabschlag als auch Ruhens- und Kürzungsbestimmungen hierauf Anwendung.

Auch eine zustehende Mindestversorgung erhöht sich um eine berechnete monatliche Sonderzahlung. Bei Bezug der amtsabhängigen Mindestversorgung berechnet sich die monatliche Sonderzahlung wie oben dargestellt.

Sofern Sie die amtsunabhängige Mindestversorgung beziehen, ergibt sich die Höhe der monatlichen Sonderzahlung aus der Anlage zum SächsBeamtVG „Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung“. Sie beträgt aktuell 115,41 EUR, ist dynamisch und unterliegt allen weiteren Berechnungsschritten der Mindestversorgung.

Soweit Ihr Versorgungsbezug wegen einer Rente, eines Einkommens oder eines weiteren Versorgungsbezugs der Ruhensregelung unterliegt, erhöht die monatliche Sonderzahlung gleichzeitig die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Ihrer zutreffenden Höchstgrenze.

Sollte bei Ihnen eine eigene sächsische Besoldung auf Ihre Versorgungsbezüge anzurechnen sein, fließt die in der Besoldung gezahlte monatliche Sonderzahlung nach § 64a SächsBesG als Erwerbseinkommen in die Einkommensanrechnung nach § 72 SächsBeamtVG ein.